

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 130/11 B

L 12 AS 5558/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 1996/09 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 2011 - L 12 AS 5558/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von drei Lebensmittelgutscheinen zum Wert von je 105 Euro für den Zeitraum von April bis Juni 2009, für den der Beklagte als Sanktion die Senkung der Regelleistung um 30 % verfügt hatte. Die gegen die Entscheidungen des Beklagten erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Gleichzeitig beantragt sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 2 Das Jobcenter R ist mit Wirkung vom 1.1.2012 kraft Gesetzes als Rechtsnachfolger an die Stelle der bisher beklagten Bundesagentur für Arbeit getreten (§ 76 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch <SGB II>). Das Passivrubrum war daher von Amts wegen zu berichtigen.
- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin sowie des Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen liegen nach der im PKH-Verfahren erforderlichen summarischen Prüfung (vgl dazu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kapitel RdNr 70) im vorliegenden Fall nicht vor. Aus den Ausführungen der Klägerin ergibt sich vielmehr, dass sie das Berufungsurteil materiell-rechtlich für unrichtig hält, ohne dass sich insoweit Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen. Eine allgemeine Überprüfung eines Rechtsstreits in dem Sinne, ob



das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch von Amts wegen nicht zu erkennen: Die Absenkung der Regelleistung der Klägerin um 30 % ist in diesem Verfahren nicht umstritten und schon die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Lebensmittelgutscheinen nach § 31 Abs 3 Satz 6 SGB II in der damals geltenden Fassung sind nicht erfüllt.

- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 6 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) erkennbar, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, rügt, sind keine Tatsachen aufgezeigt, aus denen sich ergeben könnte, dass sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (*vgl BSG SozR 1500 § 103 Nr 25 und § 160 Nr 5; BSG SozR Nr 7, 14, 40 zu § 103 SGG*). Da die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG in Frage steht, kommen zudem nur mögliche Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem Sozialgericht (SG) oder im Verwaltungsverfahren als Verfahrensmangel in Betracht (*vgl BSG NZS 2001, 559; Becker SGB 2007, 328, 329*). Ein Mangel im Klageverfahren vor dem SG, der auch als Verfahrensmangel im Berufungsverfahren fortwirken könnte, ist vorliegend nicht erkennbar.
- 7 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

